

Pressemitteilung JUMEN e.V. vom 18. Dezember 2020

Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten - Erste grundsätzliche Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Neuregelung und Ehegattennachzug

Bei Eheschließungen während der Flucht muss bei der Prüfung der Ausnahmen auch die Dauer der Trennung und das Kindeswohl berücksichtigt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 17. Dezember 2020 (Az. BVerwG 1 C 30.19) zum ersten Mal über die Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten entschieden und die Rechte der Familien gestärkt.

Im konkreten Fall ging es um den Nachzug einer syrischen Ehefrau und dem vierjährigen Kind aus Jordanien. Die Ehe wurde jedoch erst „während der Flucht“ aus Syrien im Transitland Jordanien geschlossen. Im Regelfall schließt das Gesetz in diesen Fällen einen Nachzug aus. Das Verwaltungsgericht lehnte die Visumsklage ab, da eine Ausnahme nur angenommen werden könne, wenn dies mit der Lage im Herkunftsland begründbar sei. Das Bundesverwaltungsgericht erteilt dem eine klare Absage: Auch die Interessen und der Schutz der Familie können dazu führen, dass ausnahmsweise der Familiennachzug ermöglicht wird, obwohl die Ehe nicht bereits vor der Flucht geschlossen wurde. Insbesondere die Dauer der Trennung, die Unmöglichkeit, in einem anderen Staat zusammenzuleben, und das Wohl der Kinder spielen eine Rolle. Darüber muss in dem konkreten Fall nun das Verwaltungsgericht erneut entscheiden.

Julia Kraft, Rechtsanwältin der Kläger*innen, erklärt dazu: „Das Bundesverwaltungsgericht hat hier richtigerweise einen weiten Anwendungsbereich für Ausnahmen zugelassen und das Recht der Familie sowie das Kindeswohl gestärkt. Die Familie ist nun seit über 5 Jahren auseinandergerissen. Für das vierjährige Kind, das ohne seinen Vater aufwächst, ist das besonders schlimm. Die Entscheidung betrifft viele weitere Fälle, deren Ehen auf der Flucht oder danach geschlossen wurden. Bisher hatten die Dauer der Trennung und das Kindeswohl kaum eine Rolle gespielt.“

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in seiner Presseerklärung auch zum Verhältnis der Neuregelung in § 36a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und den sogenannten Härtefällen gemäß § 22 AufenthG geäußert. Das Gericht weist darauf hin, dass auch die Regelung zu § 22 AufenthG zu prüfen sei. Das heißt: die Behörde und das Gericht müssen nach jeder in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage prüfen. Dies ist in der bisherigen Praxis leider noch nicht der Fall: Das Auswärtige Amt sah für die Prüfung eines Härtefalls nach § 22 AufenthG ein kompliziertes gesondertes Verfahren vor und entschied über diesen Antrag erst nach endgültiger Ablehnung des Visums auf Familiennachzug gem. § 36a AufenthG – also im Zweifel erst nach jahrelangem Rechtsstreit. Diese Handhabung, die erhebliche Verzögerungen bei der Familienzusammenführung zur Folge hat, wird dem Recht auf effektiven Rechtsschutz nicht gerecht.

JUMEN begrüßt die Entscheidung: Es sind bislang nur wenige Verfahren dazu an den Gerichten anhängig. Wir sind gespannt, welche weiteren Hinweise das Bundesverwaltungsgericht in seinen Urteilsgründen geben wird.

Das Verfahren wurde unterstützt durch den Rechtshilfefonds von Pro Asyl.

Kontakt: Rechtsanwältin Julia Kraft, kraft@kraftundrapp.de

Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.12.2020:
<https://www.bverwg.de/de/pm/2020/78>